

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

94 (21.4.1928)

Kurze Nachrichten aus Baden

Mannheim, 18. April. Am Dienstag fand im Mannheimer Krematorium die Trauerfeier für den am Samstag morgen verstorbenen Großindustriellen Geh. Kommerzienrat Heinrich Böcke statt. Professor Engelhard sprach namens des Aufsichtsrats der F. Böcke-A.G., Bankdirektor Dr. Jahr für die Rheinische Creditbank. Für die Handelskammer hob Direktor Dr. Weil das vorbildliche Schaffen des Verstorbenen als Industrieller und Kaufmann hervor. Direktor Dr. Kallinger sprach für die Dalmier-Benz-A.G., verlieh seinem Dank für die Verdienste des Entschlafenen um die Entwicklung der Benzinerzeugung. Für die Technische Hochschule in Karlsruhe sprach Prof. Dr. Schäfer Worte des Dankes und der Anerkennung der Verdienste des Toten.

bl. Weinheim, 19. April. Die diesjährige Jahresversammlung des Gewerkschaftsartells beschloß einstimmig, am 1. Mai zu feiern und beantragte zu gleicher Zeit die ihr angehörenden Betriebsräte, in den Betrieben für restlose Durchführung der Arbeitsruhe befohlen zu sein.

bl. Aus dem Odenwald, 20. April. Über starke Wildschweinsplage wird in diesem Frühjahr allgemein sehr geklagt. Ganze Kornackerstücke werden von den Tieren umgewühlt, und die Landleute denken mit Schrecken an die Bestellung der Kartoffelacker.

bl. Lörzach, 20. April. Der in den letzten Nächten eingetretene Frost hat im Weilerthal bis jetzt noch keinen Schaden an der Blüte angerichtet, dagegen ist im Wiesental ein Teil der Blüten erfroren, auch auf dem Hoheknopf und im Oberhainthal hat der Frost an den Kulturen großen Schaden angerichtet.

bl. Singen, 19. April. Gestern vormittag fand in den hiesigen Wagginwerken Abstimmung darüber statt, ob am Maifeiertag im Betriebe die Arbeit ruhen soll. Es stimmten dabei 700 für die Maifeier, somit für Arbeitsruhe, während 600 für NichtEinstellung der Arbeit am Maifeiertage eintraten.

bl. Stuttgart, 19. April. Der Finanzausschuß des württembergischen Landtages genehmigte den Ankauf von etwa 1040 Hektar Wald in den Forstbezirken Zwiefalten, Nördlingen und Mengen, der bisher der fürstbergischen Kammer in Donaueschingen gehörte, zum Preise von 2,7 Millionen Reichsmark.

Staatsanzeiger

Betrieb eines Totalitators bei den vom Karlsruher Rennverein veranstalteten Pferderennen.

Dem Karlsruher Rennverein e. V. ist die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalitators bei dem am 24. Juni 1928 in Karlsruhe-Klein-Müppurr stattfindenden Pferderennen erteilt worden.

Karlsruhe, den 17. April 1928.

Der Minister des Innern
S. B.: Föhrenbach.

Bekanntmachung

Die Wahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

I.
Für die vorzunehmende Neuwahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird das ständige Mitglied des Landesversicherungsamts, Oberregierungsrat Pfisterer, als Wahlleiter bestellt.

II.
Auf Grund der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei den Berufsgenossenschaften vom 7. Dezember 1927 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1927, Seite 554) wird folgendes bestimmt:

- Zahl der Vertreter**
Für die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind 5 **Vertreter** und 10 **Stellvertreter** zu wählen.
- Art der Wahl**
Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von **Arbeitnehmern** oder von **Verbänden** solcher Vereinigungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Stimmzetteln, die das Landesversicherungsamt den Wahlberechtigten durch den Wahlleiter zugehen läßt. Die Wahl ist geheim.
- Wahlberechtigung. Stimmenverhältnis**
Die Vertreter der Versicherten werden von den Versichertenmitgliedern im Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Baden gewählt. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Ausschußmitglieder, die zu dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören; fehlt ein solches Mitglied, so steht den Versichertenmitgliedern des Ausschusses aus der gewerblichen Unfallversicherung das Wahlrecht zu (§ 1030 Absatz 2 Reichsversicherungsordnung). Jeder Wähler hat nur eine Stimme.
- Wählbarkeit**
Wählbar sind nur volljährige Deutsche, die selbst nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert sind und in einem Betriebe, welcher der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehört, beschäftigt werden.
Nicht wählbar ist (§ 12 Reichsversicherungsordnung):
1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- Einreichung der Vorschlagslisten**
Für die zu wählenden Versichertenvertreter können Vorschlagslisten nach dem als Anlage I der Wahlordnung (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1927, Seite 559) beigefügten Muster bis zum
Dienstag, den 22. Mai 1928, nachmittags 6 Uhr,
bei dem **Wahlleiter, Oberregierungsrat Pfisterer** in **Karlsruhe, Schlossplatz 21,** eingereicht werden.
In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit der Vorschlagsliste sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, nach dem als Anlage II der Wahlordnung (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1927, Seite 560) beigefügten Vordruck einzureichen.

6. Inhalt der Vorschlagslisten

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel nach Ziffer 4 wählbare Personen benannt werden, wie Vertreter der Versicherten und Erfahrmänner insgesamt zu wählen sind. (Vgl. Ziffer 1.) Die verschiedenen Berufsarten der Versicherten und die verschiedenen Teile des Landes sollen thunlichst berücksichtigt werden.

7. Ungültigkeit verbundener Vorschlagslisten

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

8. Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

9. Änderung und Zurücknahme der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten können spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag geändert oder zurückgenommen werden.

Die **Bestellung des Wahltags**, falls es zu einer Wahl mit Stimmabgabe kommt, bleibt vorbehalten.

10. Im übrigen wird auf die bei den Versicherungsämtern oder beim Landesversicherungsamt einzusehende Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei den Berufsgenossenschaften vom 7. Dezember 1927 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1927, Seite 554) hingewiesen.

Karlsruhe, den 17. April 1928.

Badisches Landesversicherungsamt
Dr. Floß

Bekanntmachung

Die Wahl der Vertreter des Oberversicherungsamts Karlsruhe.

Aufforderung

zur Einreichung von Vorschlagslisten durch die hierzu gemäß § 73 Abs. 2 RVO. Berechtigten

- bei der Wahl der Arbeitgeber: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen;
- bei der Wahl der Versichertenbeiträge: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter aus den Arbeitgebern und Versicherten ist für den Bezirk des Oberversicherungsamts Karlsruhe auf je 48 festgesetzt.

Für die Vertreter ist nur je ein Stellvertreter zu wählen. In den Vorschlagslisten der Versicherten sollen mindestens der sechste Teil — also 8 — Betriebsbeamte oder andere Angestellte sein (§§ 76, 49 Abs. 3 RVO.).

Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

Die Vorschlagslisten sind nach dem umstehenden Muster bis spätestens 2. Juni 1928, mittags 12 Uhr, bei dem unterzeichneten Wahlleiter für den Bezirk des Oberversicherungsamts Karlsruhe einzureichen; nach diesem Zeitpunkt eintreffende Vorschlagslisten werden zur Wahl nicht zugelassen. Die **Bekanntgabe des Wahltages** erfolgt später.

Auf die nachstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen der Wahlordnung wird besonders hingewiesen.

Karlsruhe, den 14. April 1928.

Der Wahlleiter:

Dr. Döpfner,
Direktor des Oberversicherungsamts Karlsruhe.

Auszug

aus der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter des Oberversicherungsamts.

§ 2.

Art der Wahl.

Die Arbeitgeberbeiträge und die Versichertenbeiträge werden in getrennter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten mit den Stimmzetteln gewählt, die der Wahlleiter den Wahlberechtigten zugehen läßt.

Abkap 2 (§ 73 Abs. 2 RVO.) ist oben in der Aufforderung abgedruckt.

Die Wahl ist geheim.

§ 3.

Wahlberechtigung. — Stimmenverhältnis

Wahlberechtigt sind die Ausschußmitglieder der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe. Die Arbeitgebermitglieder wählen die Vertreter aus dem Kreise der Arbeitgeber; die Versichertenmitglieder wählen die Vertreter aus dem Kreise der Versicherten (§ 73 RVO.).

Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

§ 4.

Wählbarkeit

Wählbar sind nur volljährige Deutsche, die im Bezirke des Oberversicherungsamts (der auswärtigen Kammer — § 1 Abs. 2 —) wohnen oder ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt werden (§§ 76, 47, 12 RVO.).

Wählbar als Arbeitgeberbeiträge sind nur Arbeitgeber, die Personen beschäftigen, welche nach der RVO. versichert sind, und ihre bevollmächtigten Betriebsleiter. Den Arbeitgebern werden die Versicherten zugerechnet, die regelmäßig mehr als zwei Versicherungsbeiträge beschäftigen (§ 76, § 47 Abs. 2 RVO.).

Wählbar als Versichertenbeiträge sind nur Versicherte. Nicht wählbar ist (§ 76, § 47 Abs. 1, § 12 RVO.)

- wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
- wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Vertreter und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts, Vertreter eines anderen Oberversicherungsamts oder Versicherungsvertreter bei einem Versicherungsamt sein (§ 71 Abs. 3, § 41 Abs. 2 RVO.).

§ 7.

Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten

Für jedes Oberversicherungsamt und jede auswärtige Kammer (§ 1 Abs. 2) sowie für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Vertreter (Arbeitgeberbeiträge, Versichertenbeiträge) sind besondere Vorschlagslisten nach dem als Anlage I beigefügten Vordruck aufzustellen und dem Wahlleiter bis zu dem in dem Wahlauschreiben angegebenen Zeitpunkt einzureichen. Jede Vereinigung und jeder Verband (§ 2 Abs. 2) darf für jede einzelne Wahl, für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.

In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit den Vorschlagslisten sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, nach dem als Anlage II beigefügten Vordruck einzureichen.

§ 8.

Inhalt der Vorschlagslisten

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel nach § 4 wählbare Personen benannt werden, wie Vertreter und Stellvertreter nach dem Wahlauschreiben insgesamt zu wählen sind. Die aus dem Kreise der Arbeitgeber und die aus dem Kreise der Versicherten Benannten sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein (§ 76 in Verbindung mit § 48 RVO.).

Unter den Benannten einer jeden Gruppe sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirkes des Oberversicherungsamts oder der auswärtigen Kammer vertreten sein. Mindestens je ein Drittel soll am Sitze des Oberversicherungsamts oder der auswärtigen Kammer selbst oder in der Nähe davon wohnen oder beschäftigt sein. In den Vorschlagslisten der Versicherten sollen außerdem die verschiedenen Kreise der Versicherten berücksichtigt werden; mindestens der zehnte Teil sollen Betriebsbeamte oder andre Angestellte sein (§ 76 in Verbindung mit § 49 Abs. 1, 2 RVO.). Die oberste Verwaltungsbehörde kann darüber Besondere oder Abweichendes bestimmen (§ 76, § 49 Abs. 3 RVO.).

§ 9.

Ungültigkeit verbundener Vorschlagslisten

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

§ 10.

Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

§ 12.

Änderung und Zurücknahme der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten können spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag (§ 15) geändert oder zurückgenommen werden.

Ordnungsnummer: _____

(vom Wahlleiter zu vermerken).

Kenntwort: _____

Vorschlagsliste.

Als Arbeitgeber- (oder Versicherten-) Vertreter des Oberversicherungsamts (oder: der Spruchkammer) in _____, gegebenenfalls als Stellvertreter, werden vorgeschlagen:

Fortlaufende Nr.	Name		Alter und Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Stadtteil, Straße und Hausnummer)	Betrieb, Berufsgenossenschaft, Zahl der Besch. Pers.
	Familien-	Vor- (Ruf-)			

Stempel: _____ Der Vorstand (Name und Sitz der Vereinigung oder des Verbandes.)

Unterschriften der Personen denen die Vertretung zusteht.

Anlagen: _____ Zustimmungserklärungen.

Personeller Teil

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen usw. der planmäßigen Beamten

Aus dem Bereich des Ministeriums der Justiz

Bericht:

Kanzleihilfswort Jakob Roth beim Landgericht Konstanz zum Amtsgericht daselbst und Kanzleisekretär Rupert Lauer beim Amtsgericht Konstanz zum Landgericht daselbst.

Zurückgesetzt auf Antrag:

Anstaltsoberlehrer Johannes Knobloch beim Erziehungsheim Schwarzacherhof bei Aglashausen.

Zurückgesetzt:

Aufscher Wilhelm Schaaff bei der Kolonie Antenbut bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Getorben:

Justizsekretär Ernst Wöbele beim Notariat St. Blasien.